

AUFHEBUNGSVERORDNUNG

Der Gouverneur der Provinz Lüttich,

In Anbetracht des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, insbesondere des Artikels 128;

In Anbetracht des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, insbesondere des Artikels 11;

In Anbetracht des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere des Artikels 182;

In Erwägung, dass der Gouverneur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung alle streng notwendigen, verhältnismäßigen und zeitlich begrenzten Vorkehrungen treffen muss;

In Anbetracht der positiven Entwicklung der Wettervorhersagen und -bedingungen auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach;

Dass der Luftqualitätsindex („BelAQI“) diese Analyse bestätigt¹;

In Erwägung, dass der Provinziale Koordinierungsausschuss („CC-Prov“) am 19. August 2026 um 13:30 Uhr festgestellt hat, dass die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen nunmehr ausreichend sind;

Dass der auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach geltende Evakuierungsbefehl, der durch die Polizeiverordnung des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 15. August 2026 erlassen wurde, folglich keine streng notwendige und verhältnismäßige Maßnahme mehr zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (öffentliche Gesundheit, öffentliche Sicherheit, öffentliche Ruhe) darstellt;

Dass es daher obliegt, den Evakuierungsbefehl auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach, wie er in der vorgenannten Polizeiverordnung festgelegt wurde, unverzüglich aufzuheben;

In Erwägung, dass der Evakuierungsbefehl auf dem Gebiet der Gemeinde Weismes durch die Polizeiverordnung zur teilweisen Aufhebung vom 17. August 2026 aufgehoben wurde;

¹ Der auf der Website <https://wallonair.be/fr> abgerufene Luftqualitätsindex wird am 19.08.2026 als „sehr gut“ eingestuft.

Dass es daher dem Gouverneur obliegt, die Polizeiverordnung zur Evakuierung vom 15. August 2026 in ihrer Gesamtheit aufzuheben:

BESCHLIESST:

Artikel 1^{er}. Aufhebung

Die Polizeiverordnung vom 15. August 2026 bezüglich des Evakuierungsbefehls für die Gebiete der Gemeinden Weismes und Bütgenbach wird in ihrer Gesamtheit aufgehoben.

Artikel 2. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. August 2026 um 17 Uhr 00 in Kraft.

Artikel 3. Bekanntmachung

Diese Verordnung wird an den für offizielle Mitteilungen üblichen Stellen angeschlagen und im Provinzialblatt veröffentlicht.

Artikel 4. Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gebiete der Gemeinden Weismes und Bütgenbach.

Artikel 5. Rechtsmittel

Ein Nichtigkeitsantrag sowie ein eventueller Antrag auf Aussetzung können gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung dieser Verordnung per Antrag beim Staatsrat (Rue de la Science 33, 1040 Brüssel) oder elektronisch über die Website <https://leproadmin.raadvst-consetat.be/> eingereicht werden.

Artikel 6. Zustellung

Diese Verordnung wird per E-Mail zugestellt:

- **Zur Ausführung:**

- Den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden, die mit dem unverzüglichen Anschlag beauftragt sind;
- Den Korpskommandanten der betroffenen Polizeizonen;
- Dem Verwaltungskoordinierungsdirektor der Föderalen Polizei in Lüttich;
- Dem Verwaltungskoordinierungsdirektor der Föderalen Polizei in Eupen;
- Dem Prokurator des Königs von Lüttich;
- Dem Prokurator des Königs von Eupen.

- **Zur Information :**

- Dem Minister für Sicherheit und Inneres;
- Dem Ministerpräsidenten der Wallonischen Regierung;
- Dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Dem Minister für Kommunalwesen;
- Den Mitgliedern des Provinzialen Koordinierungsausschusses;
- Dem Nationalen Krisenzentrum.

Lüttich, den 19. August 2026.

Der Gouverneur der Provinz Lüttich,
Hervé JAMAR

